

Warum verstehen sich die amerikanischen Buchhändler nicht dazu, wenn sie ein Werk, welches in Deutschland erschienen ist, in Amerika nachdrucken wollen, weil sie von der Absatzfähigkeit desselben überzeugt sind, dem Autor oder Verleger das Recht des Nachdrucks abzukaufen? Jedoch das kostet Geld und bietet dem betreffenden Buchhändler keine Sicherheit, daß nicht ein anderer Freibeuter dasselbe Werk auch nachdruckt, ohne das Recht dazu erkaufte zu haben. Was will das sagen, daß Hr. Steiger 7000 Exemplare Gartenlaube, oder mehr, in Amerika absetzt, die er von dem Verleger bezieht? Jedenfalls würde diese Zeitschrift schon nachgedruckt sein, wenn der Absatz hoch genug wäre, um die Kosten zu decken und einen ansehnlichen Profit übrig zu lassen. Ebenso verhält es sich mit den verschiedenen Conversations-Lexika von Brockhaus, Meyer und Pierer. Diese Werke beanspruchen soviel Herstellungskosten, daß schon ein ganz tüchtiger Absatz dazu gehört, um dieselben zu decken. Es ist daher durchaus nicht als ein Entgegenkommen von Seiten der amerikanischen Buchhändler zu betrachten, wenn diese Werke noch nicht dem Nachdruck verfallen sind.

Hr. Steiger ist entschieden gegen ein Uebereinkommen der verschiedenen Staaten zum gegenseitigen Schutz des literarischen Eigenthums und, wie er sich ausdrückt, nur im Interesse des Volkes, das durch ein solches Gesetz in seiner Entwicklung gehemmt und in seinen Rechten gekränkt würde. Mir scheint, dieser Herr verwechselt hierbei die Begriffe und sieht sich und die übrigen Nachdrucker für das „Volk“ an. Auch das Volk in Deutschland ist der Bildung noch sehr bedürftig, und würde es gewiß von Vielen recht freudig begrüßt werden, wenn die Bücher zu recht billigen Preisen zu haben wären. Auf eine gewisse Classe von Menschen, die kaum soviel einnehmen, um damit nothdürftig ihr Leben zu fristen, wird man in Amerika auch nicht als Bücherkäufer rechnen können.

Es ist von manchem deutschen Verleger eine Verbindung mit amerikanischen Buchhändlern angebahnt worden. Ob aber der Absatz im Verhältnis zu den gewährten günstigen Bedingungen steht, ist sehr die Frage. Gerade die Werke, die von Deutschland bezogen werden, würden gewiß von dem Besteller in Anbetracht der hohen Frachtspesen etc. mit einem entsprechenden Aufschlag bezahlt werden. Hr. Steiger selbst gibt den Import deutscher Werke in Amerika auf 250,000 Dollars an, eine wirklich unbedeutende Summe im Verhältnis der großen Menge wohlhabender Deutschen, die in den Vereinigten Staaten leben; was müssen da noch außerdem für Nachdrücke verkauft werden? Wir haben in Deutschland seit Jahren gesehen, daß in Oesterreich trotz der höheren Preise der Absatz der Bücher noch sehr bedeutend ist. Ein Buch, welches in Norddeutschland 5 $\frac{1}{2}$ kostet, berechnet der oesterreichische Buchhändler anstatt zu 7 fl. 50 kr., zu 9 fl. 50 kr. und verkauft es, und ich bin fest überzeugt, daß die Deutschen in Amerika die deutschen Werke zu den Originalpreisen kaufen würden, ohne daß die Summe des jetzigen Imports bedeutend geschmälert würde. Sobald der deutsche Verleger die Sicherheit hat, daß seine Werke in Amerika nicht nachgedruckt werden, wird er bei seinen Calculationen auch den Absatz dieses Landes mit in den Kreis seiner Berechnungen ziehen können, und dürfte es dann wahrscheinlich sein, daß auch in Deutschland die Bücher billiger verkauft werden können als bisher.

D.

Miscellen.

Lübeck, 27. Nov. Es dürfte nicht unangemessen sein, noch nachträglich die Aufmerksamkeit des Verlagsbuchhandels auf die Bekanntmachung des hiesigen Handelsgerichts in Nr. 271 des Börsenblattes hinzulenken. Zufolge eines uns zugegangenen Berichts nämlich ist in der zum 13. November convocirten Creditoren-

Versammlung des Buchhändlers A. F. C. Asschenfeldt, in Firma Friedr. Asschenfeldt, beschlossen worden, das zu dessen Concursmasse gehörige Sortimentlager, soweit thunlich, rasch und in allernächster Zeit durch Ausverkauf, d. h. zu den Buchhändler-Nettopreisen und darunter, dagegen den zu Anfang kommenden Jahres etwa noch unverkauft gebliebenen Rest im Wege der öffentlichen Versteigerung zu realisiren. Da der Stand der Masse — wenn auch nicht unerwarteter, so doch bedauerlicher Weise — ein recht ungünstiger zu nennen ist und für die Buchgläubiger, zu denen wahrscheinlich sämtliche Verleger zählen werden, so gut wie gar keine Aussicht vorhanden zu sein scheint, auch nur die allerbescheidenste Dividende für ihre Forderungen bei einer prioritätsmäßigen Vertheilung der Masse zu erhalten, so möchte denselben dringend empfohlen werden können, diejenigen Artikel, und zwar in rechter Zeit, von den Concurs-Curatoren zu reclamiren, an denen ihnen ein klares und unzweifelhaftes Eigenthumsrecht zusteht. Dahin würden, wie wir meinen, ebensowohl die zur letzten Leipziger Oster-Messe gestellten Disponenden, als auch alle im Laufe dieses Jahres in Rechnung gemachten Nova- und sonstigen à cond.-Zusendungen, soweit dieselben noch in natura auf dem Concurslager vorhanden sind, gerechnet werden dürfen.

A.

Die norddeutsche Postverwaltung beabsichtigt, wie die Bostische Zeitung mittheilt, sofern aus der Mitte des Handelsstandes darauf gerichtete Wünsche laut werden, nach dem Vorgange Oesterreichs im Bundespostgebiet ebenfalls Correspondenzkarten zum Preise von $\frac{1}{2}$ Sgr. einzuführen. Dieselben würden ungefähr halb so groß wie die Postanweisungen sein, auf der Vorderseite Linien für die Adresse und eine Freimarke zu $\frac{1}{2}$ Sgr., auf der Rückseite aber freien Raum zu kürzeren, insbesondere geschäftlichen Mittheilungen enthalten. Diese auf Thatsachen beruhende Zeitungsnachricht wird gewiß auch die Vorstände unseres Börsenvereins und der Berliner Corporation veranlassen, sich ungesäumt an die oberste Postbehörde zu wenden, mit dem Ersuchen, diese Correspondenzkarten so bald wie möglich einzuführen. Unleugbar würde diese neue Verkehrsvereinfachung von segensreichstem Einfluß auf den buchhändlerischen Geschäftsverkehr sein.

Berlin, 27. November 1869.

Fr. R.

Anfrage. — Würde es nicht zu ermöglichen sein, daß alle Eintragungen buchhändlerischer Firmen in die Handelsregister durch das Börsenblatt zur Kenntniß der doch zumeist interessirten Geschäftsgenossen gebracht würden? Mit Rücksicht auf die betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches dürfte eine solche Mittheilung wohl am Platze sein. Dem Einsender sind durch die Handelsregister mehrfach Firmen- und Besitz-Änderungen bekannt geworden, die weder durch das Börsenblatt noch durch ein besonderes Circular mitgetheilt wurden.

B.

R.

Personalnachrichten.

Der Großherzog von Oldenburg hat den Herren Herm. Friedr. Giesecke und Alph. Devrient (Giesecke & Devrient) hier das Ritterkreuz II. Classe des großherz. oldenburgischen Haus- und Verdienstordens verliehen.

Herr Oscar Kramer in Wien ist von dem dortigen Handelsgericht zum beeideten Schätzungs-Commissar für Photographien und für sämtliche Artikel zur Herstellung derselben ernannt worden.